

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-006-01 602-1 10.04.2001 Bauamt Andrea Schneider
Beratungsfolge	Anw. Dafür Dag. Enth.	
03.05.2001 Hauptausschuss		
17.05.2001 Stadtverordnetenversammlung		
Betreff Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze hier: Straßenabzweig Ernst-Thälmann-Straße in Richtung ehemals Waggonausrüstungen Werk II		

Beschluss:

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, wird der in der Gemarkung Vetschau, Flur 4, Flurstück 138/139, Gemeinde Vetschau/Spreewald gelegene Straßenabzweig Ernst-Thälmann-Straße in Richtung ehemals Waggonausrüstungen Werk II (sh. Anlage) als öffentliche Straße eingezogen, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist. Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht unterliegt den Nutzern.

Beschlussbegründung:

Der Straßenabzweig E.-Thälmann-Straße in Richtung ehemals Waggonausrüstungen Werk II stellte die Verbindung zur Oststraße dar (sh. Anlage). Mit Errichtung der Bahnstrecke wurde diese Straße unterbrochen. Seither diene o. g. Straßenabzweig nur der Erschließung des ehemaligen Werkes. Nach Schließung des Werkes hat v. g. Abzweig auch diese Erschließungsfunktion verloren. Für die Anlieger sollten Grunddienstbarkeiten als Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht durch die Stadt Vetschau/Spreewald gewährt werden. Die Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht ist durch Nutzer durchzuführen. Die Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Das wiederum bedeutet, dass der Gemeinde (Stadt Vetschau/Spreewald) ab dem Zeitpunkt der Einziehung nicht mehr die Reinigungspflicht (Straßenreinigung/Winterdienst) obliegt. Im Amtsblatt für das Amt Vetschau für den Monat Mai wird parallel die Absicht der Einziehung drei Monate vor Einziehung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwänden zu geben.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Sachbearbeiter

SGL

Amtsleiter

Bürgermeister/Amtsleiter